Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Beschlussvorlage
13/012/2026

Aktenzeichen	Datum
13-9123.50.30	14.08.2026
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Sachgebiet 13	Herr Knapp

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Schulausschuss	11.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	11.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Finanzverwaltung;
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen

Anlagen:

Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ab 01.04.2027
Sportanlagengebührensatzung ab 01.04.2027

Vorschlag zum Beschluss:

Die anliegenden Neufassungen der Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen (Sportanlagennutzungssatzung - SportA-NuS) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen (Sportanlagengebührensatzung – SportA-GS) werden beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhebt seit dem 01.01.2022 Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportanlagen auf Basis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen (Sportanlagengebührensatzung – SportA-GS). Bei der außerschulischen Überlassung der Sportanlagen handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art.

Aufwand und Ertrag werden im Unterabschnitt 56 veranschlagt und verbucht. Seit dem 01.01.2023 unterliegen die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht. Seit Erlass der Sportanlagengebührensatzung wurden die festgesetzten Gebühren nicht angehoben. Auf Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 ergibt sich eine laufende Unterdeckung in diesem Unterabschnitt von durchschnittlich 114.534,40€ pro Jahr, welche den Verwaltungshaushalt belastet. Vor diesem Hintergrund waren die Nutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen neu zu kalkulieren.

Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen wurde lediglich in wenigen Punkten redaktionell angepasst und im Rahmen des corporate design in die aktuelle Schriftart überführt, um eine einheitliche Darstellung der Satzungen nach außen zu erreichen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat die außerschulische Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen mit Wirkung vom 01.01.2022 durch Erlass der Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen (Sportanlagennutzungssatzung – SportA-NuS) geregelt. Zeitgleich wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen (Sportanlagengebührensatzung – SportA-GS) erlassen. Die Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen blieben seit diesem Zeitpunkt unverändert.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen Benutzungsgebühren erhoben werden, wenn und soweit die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Nach Art. 8 Abs. 2 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben decken.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Haushalt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ist seit mehreren Jahren geprägt durch eine äußerst angespannte Haushaltslage. Die Kreisumlage musste in den vergangenen 5 Jahren mehrfach erhöht werden, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen und liegt mit einem Hebesatz von 55,8 % inzwischen bayernweit im oberen Bereich aller Landkreise. Aufgrund der bekannten Belastungen des Verwaltungshaushaltes (steigende Bezirksumlage, Personalkosten, deutliche Steigerungen der Ausgaben des Einzelplans 4, Zinsbelastungen usw.) ist inzwischen auch die gesetzliche Mindestzuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt kaum mehr gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gehört eine allgemeine Sportförderung durch die unentgeltliche oder die verbilligte Überlassung von kreiseigenen Schulsportanlagen zur außerschulischen Nutzung nicht zu den Aufgaben eines Landkreises. Lediglich im Rahmen der Jugendarbeit wäre der Aufgabenbereich des Landkreises eröffnet, wenn er seine Sportanlagen nicht allgemein, sondern ausschließlich beschränkt auf den Bereich des Jugendsports zur Verfügung stellt. Der zusätzliche Kostenaufwand infolge der allgemeinen Nutzungsüberlassung der Schulsportanlagen wäre soweit wie möglich durch Einnahmen abzudecken. Zudem besteht ein kommunalrechtliches Verbot für Nutzungsüberlassung unter Wert zu Zwecken, die – wie im Falle der allgemeinen Sportförderung – außerhalb des Aufgabenbereiches des Landkreises liegen (Art. 69 Abs. 3 LKrO). In diesem Zusammenhang wird auf die Nutzungsvereinbarung des Landkreises mit der Gemeinde Farchant über die Nutzung der dortigen Sporthalle durch die Christophorus-Schule verwiesen. Hier erhebt die Gemeinde einen Stundensatz in Höhe von 35 € netto für die Nutzung der Sporthalle zu schulischen Zwecken.

Andere umliegende Landkreise erheben teilweise bereits seit vielen Jahren deutlich höhere Gebühren für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sporthallen und Sportstätten durch die Vereine. Die Landkreise Weilheim-Schongau und Dachau erheben eine Netto-Gebühr von 20 € je Hallenteil und Stunde, der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Höhe von 13 € netto.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhebt derzeit eine ermäßigte Netto-Gebühr in Höhe von lediglich 5,00 € je Stunde und Hallenteil (2,50 € je halbe Stunde und Hallenteil) von den Sportvereinen für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen.

Aufgrund der im Betrachtungszeitraum deutlichen Unterdeckung der laufenden Kosten erscheint eine maßvolle Erhöhung der Gebühren für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen angezeigt. Alternativ wäre mit den für die Sportförderung zuständigen kreisangehörigen Kommunen eine Vereinbarung über den ungedeckten Betriebskostenanteil anzustreben (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Nutzung der Sportanlagen durch andere Nutzer außer Sportvereinen ergibt sich nur sehr selten. Daher besteht die Haupteinnahme des Landkreises aus den ermäßigten Gebühren der Sportvereine für die außerschulischen Nutzung.

Einnahmen und Ausgaben für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen werden im Verwaltungshaushalt im Unterabschnitt 56* verbucht. Eine Auswertung der Jahresergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 des Unterabschnitts 56 ergab eine jährliche Unterdeckung zwischen rd. 87.400 € (2022) und bis zu rd. 141 Tsd. € im Jahr 2024. Im Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre ergab sich eine jährliche Unterdeckung in Höhe von rd. 115 Tsd. €, die den Verwaltungshaushalt des Landkreises belastet. Der Kostendeckungsgrad im Unterabschnitt 56* lag im Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre damit bei rd. 38 %. Zur vollständigen Kostendeckung wäre eine Gebühr in Höhe von über 13 € je Stunde und Hallenteil erforderlich.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Landkreisverwaltung eine Änderung der §§ 2, 3 der

SportA-GS mit folgenden, ermäßigten Gebühren für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Schulsportanlagen durch die Sportvereine und weitere nicht kommerzielle Nutzer ab dem 01.04.2027 vor:

> 9,80 € je Hallenteil und Stunde bzw. 4,90 € je 30 Minuten und Hallenteil, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Ebenfalls angepasst wird die Mitbenutzung des Geräteraumes mit einer Gebühr von 7 € je Tag (bisher 5 € je Tag).

Mit dieser maßvollen Anhebung der Nutzungsgebühren kann der Kostendeckungsgrad im Unterabschnitt 56* auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse der vergangenen 4 Jahre auf rd. 73 % angehoben werden. Damit trägt der Landkreis noch immer zu einer ausgewogenen Ausgestaltung der Sportstättennutzung durch die Vereine bei, kommt jedoch auch seiner Verpflichtung zur Kostendeckung gemäß KAG deutlich besser als in der Vergangenheit nach. Eine Neukalkulation der Nutzungsgebühren ist bei größeren Abweichungen, spätestens jedoch vor Ablauf von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung, zu vollziehen.

Die nicht ermäßigte Nutzungsgebühr für kommerzielle Nutzer, die nicht unter § 3 der SportA-GS fallen, beträgt 19,60 € je Hallenteil und Stunde (9,80 € je Hallenteil und 30 Minuten).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag ist gemäß § 29 Abs. 1 GeschO-KT i. V. mit Art. 30 Nr. 6 LKrO für den Erlass von Satzungen zuständig.

Der Schulausschuss ist gemäß § 38 Abs. 1 GeschO-KT für die Vorberatung zuständig. Gemäß § 30 Abs. 2 GeschO-KT ist bei einer Behandlung in einem Fachausschuss keine Kreisausschussbehandlung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Mehreinnahmen geschätzt ca. 36.000 € je Haushaltsjahr	

X	Im Verwaltungshaushalt	☐	Im Vermögenshaushalt